Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

[redacted]
per E-Mail über Plattform
„frag den Staat“

Stuttgart 03.07.2020
Name [redacted]
Durchwahl 0711 123-[redacted]
E-Mail [redacted]@wm.bwl.de
Aktenzeichen 11V-0300.02/15
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) vom 26. Mai 2020, „Interne Weisungen und Dokumente zum Umgang mit Rassismus“

Anlagen (siehe Aufzählung unten)

Sehr geehrter [redacted]

mit E-Mail vom 26. Mai 2020 haben Sie über die Plattform „FragDenStaat“ einen Antrag nach dem LIFG auf Auskunft gestellt.
Anbei erhalten Sie per E-Mail kostenfrei folgende Dokumente zu dem genannten Thema:

- Dienstvereinbarung (DV) zum Partnerschaftlichen Verhalten am Arbeitsplatz
- Intranet-Text zur DV Partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz
- Schreiben des Amtschefs an die Beschäftigten zur DV Partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz
- Intranet-Text zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Merkblatt zum AGG
- Veröffentlichung der Links im Intranet zum AGG und § 61b Arbeitsgerichtsgesetz
- Den Link auf den aktuellen Bericht zur Charta der Vielfalt, der auch Maßnahmen des Wirtschaftsministeriums beinhaltet: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/integration/charta-der-vielfalt/ .
- Den Link auf das Online-Programm: Baden-Württemberg: Fair und verschieden! Diversity im Land https://www.elearning-politik.net/moodle27/course/view.php?id=204
- Intranet-Text zum E-Learning-Tool Diversity und Handreichung zum E-Learning-Tool Diversity (eingescannt).

Zertifikat seit 2002
audit berufundfamilie

Unsere Statistik über Beschwerden wegen Diskriminierung aufgrund der Rasse bzw. der ethnischen Herkunft enthält keine Eintragungen für die Jahre 2011 (Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien) bis heute.

Gemäß unserem AGG-Intranetextbeitrag können unsere Beschäftigten ein digitales Schulungsprogramm zum AGG aufrufen. Dieses wurde von einem externen Dienstleister für die Landesverwaltung erstellt und wird derzeit überarbeitet. Insoweit steht Ihrem Auskunftsantrag der Schutz geistigen Eigentums entgegen (§ 6 LIFG).

Sofern sich Ihr Auskunftsantrag auch auf dieses AGG-Lernprogramm beziehen soll, müssten Sie Ihren Antrag noch begründen und für die Anhörung des Dienstleisters nach § 8 Abs. 1 LIFG erklären, ob Sie mit der Weitergabe Ihrer Daten an diesen externen Dienstleister einverstanden sind (§ 7 Abs. 1 Satz 3 LIFG). Für den dadurch ausgelösten Abstimmungsaufwand würden Kosten in Höhe von 100 Euro entstehen. Sofern der Dienstleister der Auskunftserteilung zustimmen sollte, entstünden weitere Kosten in Höhe von 150 Euro für den Ausdruck der Seiten des Programms und den Personalaufwand. In diesem Fall bräuchten wir Ihre Postanschrift für die Zusendung der Unterlagen.

Falls Sie Ihren Antrag zu diesem Punkt aufrecht erhalten wollen, benötigen wir für den Abstimmungsaufwand Zeit und würden daher die Frist für die Informationsgewährung auf drei Monate verlängern (§ 7 Abs. 7 Satz 2 LIFG).

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]